

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



28. Jahrgang

Moers, den 17.01.2001

Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Öffentliche Zustellung
3. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1983 zur Meldung zwecks Erfassung
4. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Anmeldung der Schulneulinge und Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2001/2002
5. Bekanntmachung über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 1999
6. Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH über den Jahresabschluss zum 31.12.1999
7. Bekanntmachung der Trägergesellschaft Technologiezentrum Rheinpreussen mbH über den Jahresabschluss zum 31.12.1999
8. Aufhebung der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 181 – Teilbereich A – der Stadt Moers, Schwafheim – Dorfstraße / Kirchweg – im Amtsblatt Nr. 26 vom 20.12.2000
9. Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 181 – Teilbereich A – der Stadt Moers, Schwafheim – Dorfstraße / Kirchweg -
10. Bekanntmachung zum Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Ufort (Jockenstraße / Liebrechtstraße) vom 08.01.2001

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 574 487** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 22.12.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Marienbaum der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **312 021 765** und **312 048 167** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 22.12.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Meerbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **315 281 679** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 22.12.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Repelen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **330 047 925** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 22.12.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Hülsdonk der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **421 021 171** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 22.12.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Veen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **304 020 695** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 22.12.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

Stadt Moers
Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes)

Der Bescheid der Stadt Moers vom 29.09.2000, Aktenzeichen 50/32-3200 für Mina Hakimi, zuletzt wohnhaft Münsterstraße 424, 40470 Düsseldorf, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person unbekannt ist.

Der Bescheid wird im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LZG - vom 23.07.1957 - GV NW Seite 213 -, Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz - AVV LZG - vom 04.12.1957 - MBl. NW Seite 2409 - in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG - vom 03.07.1952 - BGBl. I Seite 379 -).

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Moers Unterwallstraße 9, 47441 Moers, Zimmer 9 a, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe, also mit Ablauf des **31.01.2001**, als zugestellt.

Moers, den 08.01.2001

In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1983 zur Meldung zwecks Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1983**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Erfassungsbehörde
Altes Rathaus, Zimmer 129,
Unterwallstraße 9, 47441 Moers
Sprechzeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 15.00 – 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Moers, den 11.12.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Ehrmann
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

I. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2001/2002

- Kinder, die bis zum 30.06.2001 das sechste Lebensjahr vollenden, werden am 01.08.2001 schulpflichtig.
- Kinder, die nach dem 30.06.2001 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Anmeldetermine in der für den Schulbezirk zuständigen Gemeinschaftsgrundschule oder der kath. Grundschule:

Montag, 12. Februar 2001 von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Dienstag, 13. Februar 2001 von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch, 14. Februar 2001 von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die persönliche Vorstellung des Kindes ist erforderlich. Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde ist vorzulegen.

II. Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2001/2002:

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULEN,
DER REALSCHULEN,
DER GESAMTSCHULEN UND
DER GYMNASIEN

sowie der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

In der Stadt Moers wird für **alle Gesamtschulen** ein **vorgezogenes Anmeldeverfahren** durchgeführt:

GESAMTSCHULEN

VOM 29. JANUAR - 01. FEBRUAR 2001
VON 09.00 UHR - 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule und der Anne-Frank-Gesamtschule findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Das Anmeldeverfahren für die **anderen weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULEN

VOM 19. - 23. FEBRUAR 2001
VON 08.00 UHR - 13.00 UHR

REALSCHULEN

VOM 19. - 23. FEBRUAR 2001
VON 09.00 UHR - 12.00 UHR
VOM 19. - 22. FEBRUAR 2001
AUCH VON 15.00 UHR - 17.00 UHR

GYMNASIEN

VOM 19. - 22. FEBRUAR 2001
VON 15.00 UHR - 18.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 an den Gymnasien findet an den vorgenannten Terminen statt. Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Hauptschul-** und **Realschulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn am Gymnasium fortsetzen möchten, **am Gymnasium in den Filialen Benden und am Gymnasium Rheinkamp** entgegenommen.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zur Zeit besuchte Schule.

Moers, im Januar 2001

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

B E K A N N T M A C H U N G

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 08.12.2000 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 1999 beraten und ihn als seinen Schlussbericht übernommen.

Am 18.12.2000 hat der Rat der Stadt Moers gemäß § 94.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung beschlossen. Gemäß § 94.1 GO haben die Ratsmitglieder am 18.12.2000 dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses kann im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 428, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr von Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Moers, den 04.01.2001

Hofmann
Bürgermeister

**Wirtschaftsförderungs- und Struktur-
entwicklungsgesellschaft Moers mbH****B E K A N N T M A C H U N G**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH hat am 28.09.2000 den Jahresabschluss zum 31.12.1999 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

Aus dem Jahresfehlbetrag werden 560.734,45 DM (Ergebnis ohne Projekt „Genend-Süd“) gemäß Garantiebeschluss des Rates der Stadt Moers vom 01.09.1999 vom Gesellschafter im Jahr 2001 ausgeglichen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Stephan Lange, Duisburg, hat am 28.07.2000 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung

eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.01.2001 bis 14.02.2001 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Mühlenstraße 20, 4. OG, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 07.12.2000

R. Läge
Geschäftsführer

**Trägergesellschaft Technologiezentrum
Rheinpreussen mbH**

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft Technologiezentrum Rheinpreussen mbH hat am 04.12.2000 den Jahresabschluss zum 31.12.1999 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss von 2.522,36 DM wird auf das Geschäftsjahr 2000 vorge-
tragen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Stephan Lange, Duisburg, hat am 11.09.2000 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-

grundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.01.2001 bis 14.02.2001 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Mühlenstraße 20, 4. OG, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 07.12.2000

R. Läge
Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Die Bekanntmachung der Stadt Moers im Amtsblatt Nr.26 vom 20.12.2000 auf Seite 229 zum Bebauungsplan Nr. 181 Teilbereich A der Stadt Moers, Schwafheim – Dorfstraße / Kirchweg wird hiermit aufgehoben.

Moers, den 09.01.2001

Der Bürgermeister I
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**Bebauungsplan Nr. 181 Teilbereich A der Stadt Moers,
Schwafheim
-Dorfstraße / Kirchweg****Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch
(BauGB)**

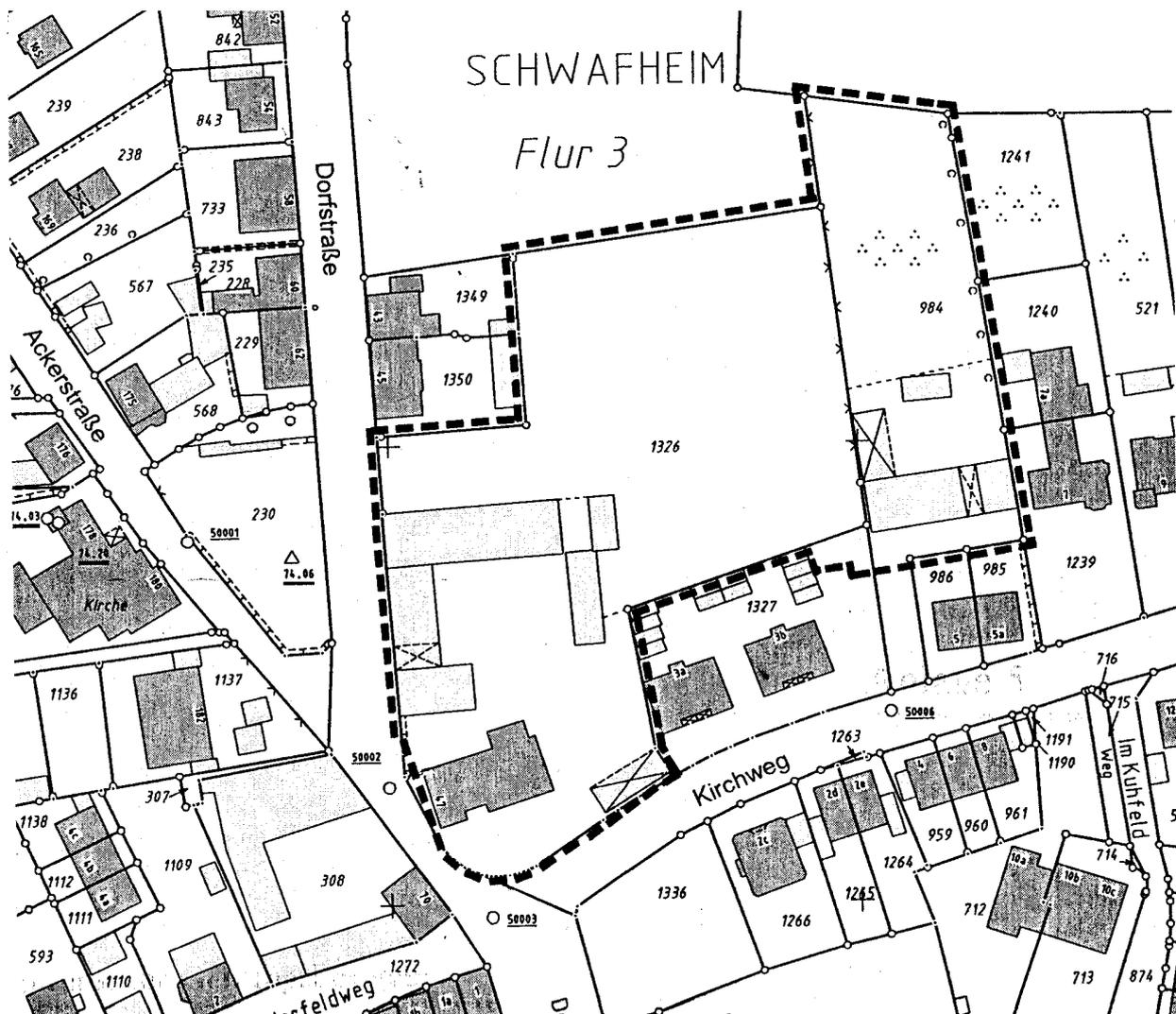
Der Rat der Stadt Moers hat am 18.12.2000 für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 181 Teilbereich A mit

Begründung und den landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 103 und der Fluchtlinienpläne Nr. 360 a und 379 öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Schwafheim, Flur 3,
Flurstück 984 (tlw.), 1326 (tlw.) und 1327 (tlw.).

Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 181 Teilbereich A der Stadt Moers, mit Begründung liegt in der Zeit vom

29.01. bis einschließlich 02.03.2001

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 114, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise : Am 22.02.2001 (Altweiber) ist das Rathaus nur von 8.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Am 26.02.2001 (Rosenmontag) ist das Rathaus geschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Moers, den 09.01.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**Inkrafttreten
der 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Uffort
(Jockenstraße/Liebrechtstraße)
vom 08.01.2001**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 18.12.2000 für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich

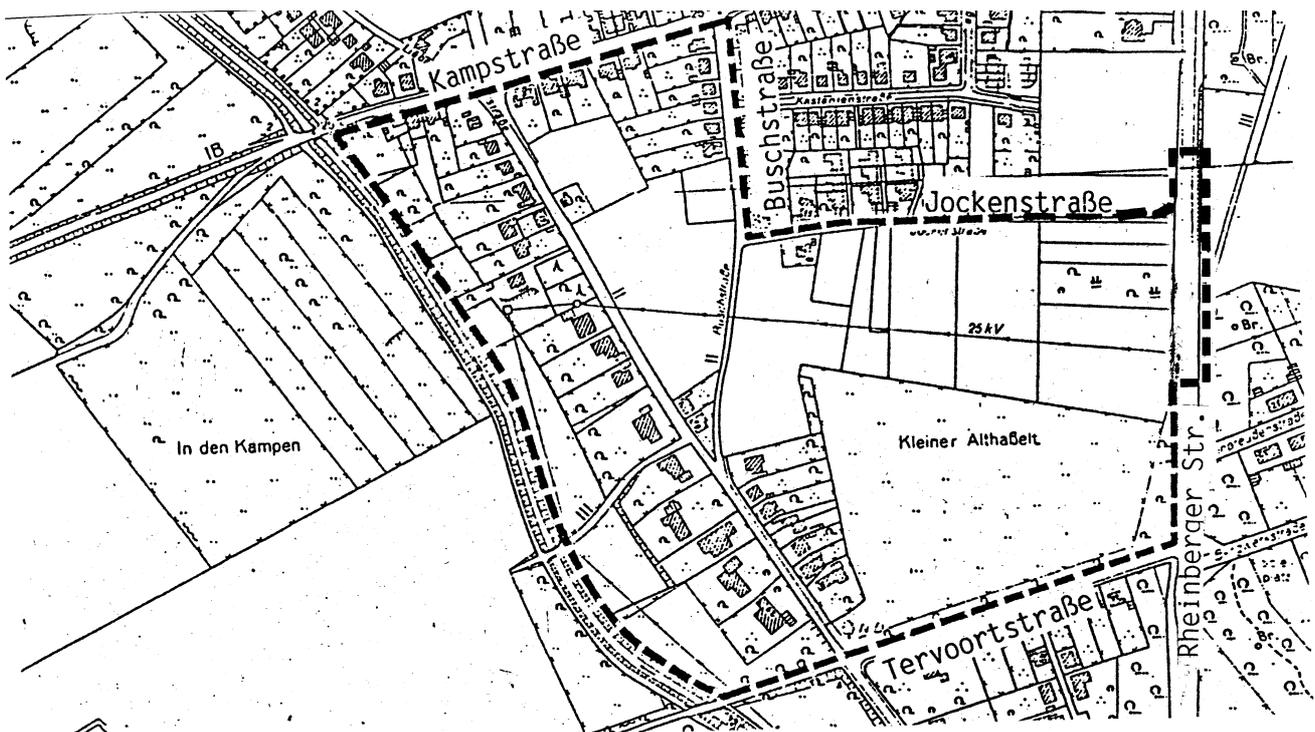
1. die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Uffort (Jockenstraße/Liebrechtstraße) gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB,
2. die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Uffort (Jockenstraße/Liebrechtstraße) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NW) als

Satzung

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 und die dazugehörige Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb von** sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 18.12.2000 als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 08.01.2001

Hofmann
Bürgermeister